Informationen Verordnungsmanagement, Stand: 30. Juni 2025

Bezug von Shuntventilen ab dem 1. Juli 2025

Information des Verbandes der Ersatzkassen e.V. (vdek) und der Innungskrankenkassen (IKKen) gegenüber der KVSA:

Der vdek und die IKKen haben mit den zwei Herstellern Atos und Fahl ein Abrechnungsverfahren mit einer Komplexpauschale abgestimmt.

Das Verfahren sähe vor, dass Ärzte für die Bestellung des Materials ein Sachkostenformular verwenden.
Durch die Abtretungserklärung des Arztes auf diesem Formular erfolge die Abrechnung direkt zwischen dem Hersteller und der Krankenkasse, der Arzt müsse nicht in Vorleistung treten. Eine Bevorratung sei nicht notwendig, da die zwei Hersteller den Versicherten unmittelbar beliefern.
Die vereinbarte Pauschale umfasse Shuntventile aller Art, inklusive des benötigten Begleitmaterials und gelte ab dem 01.07.2025 jeweils für einen Zeitraum von 6 Monaten (Halbjahrespauschale).

Ärzte und Patienten seien mit einem Informationsschreiben eines Herstellers informiert worden.

Informationen zu weiteren Krankenkassen und Herstellern liegen der KVSA nicht vor. Bei neuem Kenntnisstand wird diese Übersicht aktualisiert.

Übergangsfrist für Shuntventile seit dem 1. April 2025

Shuntventile sollen seit dem 1. April 2025 wie bisher als Hilfsmittel zulasten der jeweiligen Krankenkasse des Patienten verordnet werden, vorerst bis zum 30. Juni 2025.
Das haben bisher folgende Krankenkassen gegenüber der KVSA erklärt:

- Verband der Ersatzkassen (vdek)
- AOK Sachsen-Anhalt
- IKK gesund plus
- IKK classic
- Innovationskasse
- BIG direkt gesund
- IKK Südwest
- IKK Brandenburg und Berlin
- Knappschaft

Hintergrund

Seit dem 1. April 2025 werden Shuntventile, die ausschließlich von medizinischem Fachpersonal eingesetzt bzw. gewechselt werden, nicht mehr im GKV-Hilfsmittelverzeichnis

aufgeführt. Die Löschung war laut GKV-Spitzenverband notwendig, da in diesem Verzeichnis nur Hilfsmittel gelistet werden sollen, die Patienten selber anwenden.

Entsprechend mussten für diese Produkte neue Beschaffungs- und Kostenerstattungswege vereinbart werden.
Es werde dafür eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise angestrebt, so die o.g. Krankenkassen. Angesichts der engen Zeitschiene sei diese jedoch nicht ab dem 1. April 2025 umsetzbar gewesen.

Kontaktdaten Verordnungsmanagement
E-Mail: verordnung@kvsa.de
Telefon: 0391 627 - 6437/ 7438/ 6439
Fax: 0391 627 - 87 2000